

5. Für vorausberechnete noch nicht erschienene Teile (von Lieferungsverträgen, Zeitschriften, Reihen, Serien usw.) bleibt Nachberechnung etwaiger Mehrkosten vorbehalten.

6. Für Rücksendungen, die infolge irrtümlicher Bestellung oder unrichtiger Lieferung notwendig sind, trägt der schuldige Teil alle verursachten Kosten.

Beim zweiten Abschnitt, der die Versandbestimmungen enthält, ist besonders die Einführung der Grundzahlen für die Verpackungssätze heranzuhoben. Neu hinzugekommen ist eine Gebühr für Sendungen, die nach dem bzw. über den Kommissionsplatz Leipzig laufen. Die Frachten sind bekanntlich in ungleich stärkerem Verhältnis als die Bücherpreise gestiegen, und die Versendung über den Kommissionsplatz ist deshalb in zahlreichen Fällen direkt unrationell geworden, sodass eine geringfügige Abweichung auf den Empfänger in den Fällen, wo dieser ausdrücklich auf Sendung durch Kommissionär Wert legt, mehr als gerechtfertigt erscheint.

Der ganze Abschnitt lautet nun in seiner neuen Fassung folgendermaßen:

II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versands trägt gesetzlich der Besteller.

2. Fehlen Versandvorschriften, so wählt der Verleger nach bestem Ermessen den für den Besteller günstigsten Weg.

3. Ausnützung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers. Zur Erleichterung gibt der Verleger nach Möglichkeit die Gewichte seiner Veröffentlichungen in Anzeigen, Mundschriften usw. an.

4. Porto und Verpackung wird den Firmen, mit denen keine besonderen Abkommen getroffen sind, wie folgt berechnet:

A. Direkte Sendungen:

Die tatsächlichen Auslagen für Porto-, Fracht- und Exportgebühren bei direkten Sendungen aller Art werden dem Besteller belastet.

Die Mehrauslagen für Verpackung direkter Sendungen werden nach folgenden Grundzahlen berechnet, die — falls eine besonders große Teuerung der Packstoffe nicht eine höhere Festsetzung erforderlich — mit der am Rechnungstage geltenden Schlüsselzahl des Börsenvereins vervielfacht werden.

a) Kreuzbänder: Inland (Deutsch. Reich in den alten Grenzen und Deutsch-Ostpreußen): bis 100 g —.01, bis 250 g —.02, bis 500 g —.03, bis 1000 g —.05, über 1000 g —.07; Ausland: bis 100 g —.02, bis 250 g —.04, bis 500 g —.06, bis 1000 g —.10, über 1000 g —.15.

b) Postpakete: Inland (Deutsch. Reich in den alten Grenzen und Deutsch-Ostpreußen): bis 3 kg —.15, bis 5 kg —.20, jedes weitere kg —.04; Ausland: bis 5 kg —.40, jedes weitere kg —.08.

c) Kisten werden zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Bewertung am Ort ist vorteilhafter.

d) Ballen: Für Verpackung werden berechnet: bis zu einem Fakturenbetrag von Grundzahl 300.— mal Schlüsselzahl des Börsenvereins 1½%, bei höherem Fakturenbetrag 1¼%.

e) Zeitschriften und Fortsetzungen: Die Berechnung der Verpackung bei direkten Sendungen von Zeitschriften und Fortsetzungen bleibt dem einzelnen Verleger vorbehalten.

f) Privatkunden: Für Erledigung direkter Sendungen an Privatkunden des Sortiments wird neben Porto und Verpackung noch erhoben: auf Kreuzbänder ein Zusatz von je —.02 Grundzahl, auf Pakete ein Zusatz von je —.03 Grundzahl, vervielfacht mit der Schlüsselzahl des Börsenvereins.

B. Sendungen nach und über Kommissionsplatz Leipzig

werden mit 3% Gebühr vom Rechnungsbetrag belastet. Eine entsprechende Gebühr trifft alle Bezüge von Verleger-Auslieferungslagern.

Bei dem dritten Abschnitt »Zahlungsbedingungen« wurde die Gründung der Abrechnungs-Genossenschaft berücksichtigt. Ebenso wurden für die Annahme von Wechseln besondere Bestimmungen festgelegt, nachdem der Wechselverkehr in der letzten Zeit wieder stark zugenommen hat.

Der Abschnitt lautet:

III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungs-Genossenschaft bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder unter Postanwendung geliefert.

2. Bei eundeten Firmen ohne Biellotto können Sendungen über 5.— netto Grundzahl mal Schlüsselzahl des Börsenvereins in Rechnung gegen Einwendung des Betrags sofort nach Empfang geliefert werden. Sendungen unter diesem Betrag werden wie zu Biesser 1 geliefert.

3. Soweit Biellotto überhaupt noch beibehalten werden, muss der Saldo bis spätestens zum 15. des folgenden Monats beim Verleger bezahlt sein.

4. Soweit Wechsel angenommen werden, müssen die Diskontspesen und sonstigen Unkosten dem Schuldner belastet werden.

5. Die Rechnungsendbeträge werden vom Verleger auf volle 10.— MI. ab-, bzw. aufgerundet.

6. Erfüllungsort für alle Zahlungen an Stuttgarter Verleger ist Stuttgart.

Der vierte und letzte Abschnitt über das Mahnwesen ist so gut wie unverändert geblieben. Nur in bezug auf die Geldentwertung wurde ein Vorbehalt in bezug auf die Berechnung von Verzugsschaden gemacht. Der Wortlaut des Abschnittes ist nunmehr folgender:

IV. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners. Für Mahnbriebe wird neben dem Porto für Arbeit und Material der dreifache Betrag des Portos berechnet.

2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden ohne vorherige Ankündigung durch Postanwendung eingezogen.

3. Vom Tage der Fälligkeit ab können Verzugszinsen in Höhe der Kreditsähe der Stuttgarter Privatbanken berechnet werden. Es wird vorbehalten, den durch die Geldentwertung entstehenden weiteren Verzugsschaden, auf den hier ausdrücklich hingewiesen wird, geltend zu machen.

4. Geldeingänge werden nicht mehr bestätigt, der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Die Stuttgarter Verleger hoffen, dass auch diese neue Fassung der Lieferungsbedingungen vom Sortiment ebenso freundlich aufgenommen wird, wie wir dies zu unserer Befriedigung bisher von den Stuttgarter Lieferungsbedingungen feststellen konnten. Sie wurden redigiert von einer Kommission, der wiederum ein Vertreter des Sortiments angehörte, und sie sollen wie bisher so auch zukünftig der Erleichterung des Verkehrs zwischen Verlag und Sortiment dienen, für die angeschlossenen Verleger bindend sein und dem Sortiment die Möglichkeit an die Hand geben, die etwaige Anrechnung von Porto, Gebühren usw. zu kontrollieren und sich somit gegen jede willkürliche Belastung zu schützen.

Zur Einhaltung dieser Lieferungsbedingungen haben sich die nachstehenden Mitglieder der Stuttgarter Verleger-Vereinigung verpflichtet:

Albert Auer	J. B. Meylersche Verlags-Buchh.
Chr. Böller, A.-G.	J. C. B. Mohr, Tübingen
Adolf Bonz & Comp.	Ernst Heinrich Moritz
J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf.	Paul Neff, Verlag, Esslingen
Deutsche Verlags-Anstalt	Friedrich Andreas Perthes
Dieck & Co.	E. G. Poeschel, Verlag
J. Engelhorns Nachf.	Quell-Verlag der Ev. Gesellsc.
Ferdinand Enke	Eugen Salzer, Heilbronn
Dr. Benno Filsler Verlag	Schickhardt & Ebner
Fleischhauer & Spohn	J. F. Schreiber, Esslingen
Franch'sche Verlagsbuchh.	E. Schweizerbart'sche Verl.-V.
Friedrich Frommanns Verlag	Walter Seifert Verlag, Heilbronn
Greiner & Pfeiffer	W. Spemann
Carl Grüninger	J. F. Steinloß
D. Gundert	Strecker & Schröder
J. Häß	R. Thienemanns Verlag
Julius Hoffmann	Eugen Illmer
W. Kohlhammer	Union Deutsche Verlags-Ges.
Carl Krabbe	Wilhelm Violet
Felix Krais	Volksverlag für Wirtschaft und
H. Laupp'sche Buchh., Tübingen	Berlehr
Levy & Müller	Gustav Weisse Verlag
Löwes Verlag	Konrad Wittwer.
Robert Luh	